

20.06.2006

Agenda

## **Auf Beute (ent )zug**

Ein neues Gesetz soll helfen, ergaunerte Gewinne leichter zu beschlagnahmen. Den Geschädigten bringt es aber keine Vorteile

Von Eva Engelken

Wenn Täter in Nadelstreifen zuschlagen, geht es um viel Geld. Von den rund 10 Mrd. Euro Schaden aus der polizeilichen Kriminalstatistik entfällt gut die Hälfte auf Wirtschaftsstraftaten wie Untreue, Betrug, Korruption sowie Insolvenz- oder Wettbewerbsdelikte. Ein neues Gesetz soll nun helfen, Straftätern die Beute leichter zu entziehen, damit sich Betrügereien für sie nicht auch noch lohnen. So will es der Regierungsentwurf zur "Stärkung der Rückgewinnungshilfe und Vermögensabschöpfung bei Straftaten".

Künftig soll sichergestelltes Vermögen nach drei Jahren an den Staat fallen. Bisher konnte der Täter das Geld behalten, wenn die Geschädigten auf eine Anzeige verzichtet hatten. Das war meistens dann der Fall, wenn die Schadenssummen eher gering waren oder es sich um Schwarzgeld handelte und das Opfer Angst hatte, dass die Hinterziehung entdeckt wird.

Geprellten Unternehmen bringt das geplante Gesetz jedoch keine Vorteile. Auf Vermögensschutz spezialisierte Rechtsexperten raten ihnen daher, sich selbst um ihr Vermögen zu kümmern und keineswegs abzuwarten, bis die Staatsanwaltschaft einschreitet. Ermitteln erst die Staatsanwälte, kommt es häufig zu einem unerwünschten Bumerangeffekt: Sie stoßen plötzlich auf ganz andere Ungereimtheiten, entdecken Steuerhinterziehung oder Bestechungsfälle. Die Konsequenzen sind bitter: Staatsanwälte können dann sogar das Vermögen des Unternehmens unter Arrest stellen, um mögliche Steuernachforderungen abzusichern.

"Steht ein Unternehmen im Verdacht, dass es den Zuschlag für den Bau eines Staudamms in Brasilien für zig Milliarden Dollar nur erhalten hat, weil es dort geschmiert hat, wäre die gesamte Summe vom Arrest bedroht", sagt Jörg Schauf, Partner der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg in Bonn. Das Vollstreckungshilfeabkommen sorgt dafür, dass in solchen Fällen auch Grundvermögen im Ausland schnell gepfändet werden kann.

Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an die

Beschlagnahme von Vermögen von Tatverdächtigen Ende Mai verschärft. Inzwischen muss zwischen den Interessen des Staates, Vermögen zu sichern, und den Eigentumsrechten des Betroffenen abgewogen werden, wenn das gesamte oder ein großer Teil des möglicherweise aus Straftaten stammenden Geldes eines Verdächtigen beschlagnahmt wird (Az.: 2 BvR 820/06). In einem anderen Urteil zum Kölner Müllverbrennungsskandal hatte der Bundesgerichtshof Ende 2005 die Sicherstellung ebenfalls an enge Voraussetzungen gebunden: Es kann nicht die volle Vertragssumme abgeschöpft werden, sondern nur der wirtschaftliche Wert, sprich: Gewinn, aus dem Auftrag, der durch die Bestechung ergattert wurde (Az.: 5StR 119/05).

Trotz solcher Einschränkungen stehen Unternehmen, die Opfer von Wirtschaftsstraftaten geworden sind, nicht hilflos da. Sie müssen sich allerdings selbst um ihren Vermögensschutz kümmern. "Dass das sehr gut möglich ist, wissen manche Unternehmen gar nicht", sagt Klaus Eyber, Rechtsanwalt in der Kanzlei Kaye Scholer in Frankfurt. Das gesamte Instrumentarium der Strafprozessordnung (StPO), um Vermögen aus Straftaten sicherzustellen, gilt auch im Geschäftsverkehr.

Die StPO verweist an der entscheidenden Stelle (Paragraf 111 d) auf die Zivilprozessordnung. Diese erlaubt es geprellten Unternehmen, einen Arrest gegen das Vermögen des Schädigers zu beantragen. Dabei läuft das zivilrechtliche Verfahren völlig getrennt von etwaigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Die Opfer müssen allerdings einen Schadensersatzanspruch haben und die Eilbedürftigkeit ihres Vorgehens nachweisen. Es muss Gefahr im Verzug drohen - was schnell der Fall ist, wenn der mutmaßliche Täter mit der Beute ins Ausland zu flüchten droht.

Über Anwälte im Ausland können die Opfer auch dort Vermögen arretieren. Anwalt Eyber kennt ein solches Vorgehen aus seiner eigenen Praxis: Ihm gelang es, das Flugzeug eines Schädigers beschlagnahmen zu lassen, der in den USA hohe Schadensersatzansprüche zu befriedigen hatte. Dabei galt der Flieger wegen einer Leasing-Konstruktion über die Isle of Man als absolut pfändungssicher.

Eva Engelken

SE (Seite): 30